



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT [REDACTED]

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 27. Juli 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;
Wirecard - Bescheid**

BEZUG Ihr Antrag vom 29. Juni 2020
Ihre Nachricht vom 21. Juli 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10239**

DOK **2020/0738590**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Faxnachricht vom 29. Juni 2020 stellten Sie folgenden Antrag unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

„Gem. § 1 IFG bitten wir folgenden Auskunftsansprüchen nachzukommen:

1.) Welche Untersuchungsmaßnahmen haben der Finanzminister gegenüber BaFin und die BaFin gegenüber Wirecard am 30.01.2019 ergriffen, nachdem die ersten Vorwürfe (zweifelhafte Geldströme) gegen Wirecard in der Financial Times bekannt wurden?

2.) Welche Maßnahmen hat der Finanzminister und die BaFin in dem Zeitraum danach bis zum Insolvenzantrag ergriffen, um dem Vorwurf des Bilanzbetruges gegen die Organe von Wirecard nachzugehen?

3.) *Welche Maßnahmen hat der Finanzminister und / oder die BaFin in dem besagten Zeitraum ergriffen, um Anleger vor dem offensichtlichen Bilanzbetrug bei Wirecard zu warnen?*

4.) *Am 18.02.2019 wurden von der BaFin Leerverkäufe mit Wirecard Aktien verboten. Welches waren die Gründe für diese Allgemeinverfügung?*

5.) *Wie viele Mitarbeiter und Abteilungen der 2700 bei BaFin Beschäftigten haben sich mit dem Betrugssystem bei Wirecard durchgängig und nicht nur sporadisch seit Januar 2019 beschäftigt?*

6.) *Welche Maßnahmen ergreift das Finanzministerium, um die Wirecard AG am Leben zu erhalten und somit den Schaden der Aktionäre zu limitieren?“*

Mit Schreiben vom 21. Juli 2020, im Bundesministerium der Finanzen eingegangen am 23. Juli 2020, erweiterten Sie Ihren Antrag wie folgt:

„Wir erwarten daher zusätzlich zu den bereits erbetenen Informationen die Beantwortung folgender Fragen:

1.) *Welchen Inhalt hatte das Gespräch zwischen Herrn Jörg Kukies (BaFin Verwaltungsratchef und Staatssekretär im BFM) und Herrn Braun am 5.11.2020?*

2.) *Ist es richtig, dass sich das BFM im Juni 2019 an chinesische Stellen wandte, um für die Expansion des Unternehmens Wirecard in China zu werben?*

3.) *Welchen Einfluss hat das BMF auf die „Flankierung“ durch die Bundeskanzlerin bei deren Chinareise im September 2019? Hat die Bundeskanzlerin ohne Rücksprache mit dem BFM für Wirecard geworben?“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Den Antrag lehne ich ab.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu „amtlichen Informationen“ (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Vom Informationsanspruch aber nicht umfasst sind insbesondere allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen.

Die Behörde ist zudem nach dem IFG grundsätzlich auch nicht zur inhaltlichen Aufbereitung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen, insbesondere im Sinne einer Erstellung einer Art Tätigkeitsbericht zu etwaigen Maßnahmen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) oder des Verhaltens einzelner Personen in Zusammenhang mit der jüngeren Geschäftstätigkeit der Wirecard AG, verpflichtet. Derartige Untersuchungen oder Auswertungen zum Zweck der Erstellung von Informationen sind seitens der Behörde nicht geschuldet.

Ich gehe daher davon aus, dass es sich bei Ihrem auf das IFG gestützten Auskunftsbegehren in Gestalt der Ihrerseits gestellten Sachfragen um ein Missverständnis handelt. Wie bereits oben ausgeführt, besteht nach dem IFG insbesondere weder ein Anspruch auf die Erteilung allgemeiner Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen noch auf die Erstellung einer Art Tätigkeitsbericht im vorgenannten Zusammenhang.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

